

Barbara Beeler  
Alte Landstrasse 4  
8600 Dübendorf

Zürich, 10. Juni 2025

An:  
Frieda Neidhardt  
Dufourstrasse 138  
8008 Zürich

***Betreff: Vorschlag zur gütlichen Einigung im Erbfall Alfred Bernhard  
Neidhardt sel.  
unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Testaments vom 23. Oktober  
1986 gemäss Art. 494 ff. ZGB***

---

Sehr geehrte Frau Neidhardt,

nach erneuter vollumfänglicher juristischer Analyse aller vorliegenden Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erbfall meines Vaters Alfred Bernhard Neidhardt komme ich zum Schluss, dass die aktuelle Umsetzung weder mit dem klaren Wortlaut des Testaments vom 23. Oktober 1986 noch mit der erkennbaren Intention des Erblassers vereinbar ist.

Gemäss der testamentarischen Verfügung war vorgesehen, dass Sie als überlebende Ehefrau entweder gemäss ordentlicher gesetzlicher Erbfolge erben oder wahlweise die Nutzniessung am Nachlass erhalten. (vgl. Art. 473 ZGB – Nutzniessung am Erbteil der überlebenden Ehegatten) Es ging meinem Vater – wie zahlreichen Anmerkungen und Formulierungen zu entnehmen ist – dabei insbesondere darum, dass sein Vermögen innerhalb der Familie erhalten bleibt und nicht einseitig weitergegeben oder aufgebraucht wird.

Ich anerkenne, dass das damalige Vorgehen auf Grundlage eines Ehevertrags erfolgt ist. Dennoch wurde mir – unter erheblichem familiärem und institutionellem Druck – eine Einschätzung vermittelt, die mir suggerierte, ich hätte keinerlei rechtliche Handhabe. Diese Darstellung hat sich als unzutreffend erwiesen. Aus heutiger Sicht war die damalige Zustimmung unter diesen Umständen weder sachlich freiwillig noch rechtlich abschliessend bindend.

Gemäss ZGB Art. 470 ff. steht mir als pflichtteilsgeschützte Tochter ein Pflichtteil zu. (Art. 470 ff. ZGB – Pflichtteilserbrecht)

Dieser beläuft sich – auf Basis eines Nachlasswerts von ca. CHF 2.5 Mio. – auf mindestens CHF

468'750.-. Unter Berücksichtigung der seither verstrichenen Zeit schulden Sie mir zudem Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich gemäss OR Art. 104.

Im Entscheid des Bezirksgerichts vom 2.11.2021 findet sich auf Seite 2–3 folgender Vermerk:  
„Im Übrigen wird auf den Wortlaut des Testaments verwiesen. Gestützt darauf gelangen die gesetzlichen Erben zur alleinigen Erbfolge.“

Dieser Satz wurde nicht beiläufig formuliert. Er ist eine bewusste richterliche Referenz auf ein gültiges Testament – und damit ein deutlicher Hinweis darauf, dass dieses Testament rechtlich relevant ist und in die Beurteilung einfliesst. Die Formulierung macht klar: Der Wille des Erblassers – wie er im Testament formuliert wurde – ist zu beachten.

Das Gericht hat damit weder das Testament relativiert noch aufgehoben, sondern im Gegenteil seine Bedeutung betont. Ich sehe mich durch diesen Hinweis ausdrücklich bestärkt in meiner Auffassung, dass der letzte Wille meines Vaters in der bisherigen Abwicklung ungenügend berücksichtigt wurde.

Zur Vermeidung rechtlicher Schritte und zur Ermöglichung einer gütlichen Einigung unter Berücksichtigung der ursprünglichen Intention meines Vaters unterbreite ich Ihnen folgenden Vorschlag:

**Option A – Auszahlung**

Sie überweisen mir den Pflichtteil (CHF 468'750.-) zuzüglich Verzugszins (Art. 104 OR i.V.m. Art. 73 ZGB – Verzugszins im Erbrecht)

(aktuell rund CHF 76'375.-, Stand Juni 2025) auf das nachfolgend angegebene Konto. Mit dieser Zahlung gilt mein Pflichtteilsanspruch als erfüllt. Damit wäre der Anspruch im Sinne einer aussergerichtlichen Einigung erledigt. Weitere Schritte zur vollständigen Nachlassklärung entfallen unter der Voraussetzung, dass keine weiteren relevanten Vermögenswerte oder Schenkungen offengelegt werden müssen.

**Option B – Nutzniessung gemäss Testament (mit Eigentumsbestätigung):**

Sie behalten das lebenslange Nutzniessungsrecht an den Vermögenswerten des Nachlasses gemäss dem Testament vom 23. Oktober 1986. Ich verzichte in diesem Fall auf eine direkte Auszahlung des mir zustehenden Erbanteils, behalte jedoch mein wirtschaftliches Eigentum im Wert von CHF 937'500.-, entsprechend meinem gesetzlichen Erbanteil nach Abzug des Pflichtteils der überlebenden Ehefrau gemäss (vgl. Art. 457 ff. ZGB – Gesetzliche Erbfolge Nachkommen/Ehegatte)

Zur Umsetzung dieser Regelung ist eine schriftliche Vereinbarung gemäss beigefügter Vorlage zu unterzeichnen und notariell zu beurkunden.

Eine vollständige Ausfertigung der beurkundeten Vereinbarung ist mir auszuhändigen.

Eine Übertragung oder Belastung der Nachlassmittel an Dritte ist ohne meine schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

**Kontoangabe für Option A:**

Barbara Beeler

Zürcher Kantonalbank

IBAN: CH97 0070 0114 0000 8166 4

Bitte lassen Sie mir Ihre Entscheidung bis spätestens 15. Juli 2025 schriftlich zukommen. Weitere rechtliche Schritte sind nach der vorausgegangenen Abklärung bereits aufgegleist und werden bei fehlender Einigung fristgerecht eingeleitet.

Darüber hinaus fordere ich die offizielle und vollständige Abrechnung nach dem Verkauf der Liegenschaft ein, da zum Zeitpunkt der Besprechung mit dem Vermögenszentrum lediglich ein Schätzwert vorlag. Ich bitte um Übermittlung der konkreten Verkaufszahlen und der daraus resultierenden Verteilung.

Aufgrund der unvollständigen Transparenz bei der ursprünglichen Erbregelung sowie einer offensichtlich unzureichenden Aufklärung meinerseits fordere ich zudem ab sofort eine jährliche Offenlegung der Vermögensverhältnisse, um einer möglichen Verdunkelung entgegenzuwirken und die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen gemäss ZGB Art. 610 ff. zu gewährleisten.

**Fristsetzung und Konsequenz:**

Ich setze Ihnen gemäss ZPO Art. 75 eine Frist zur vollständigen Erfüllung bis spätestens zum 24. Juni 2025. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Ansprüche als vorbehaltlich zurückgewiesen. In diesem Fall erfolgt ohne weitere Vorankündigung die Klageeinreichung beim Einzelgericht Erbschaftssachen, Bezirksgericht Zürich, bis spätestens 8. Juli 2025.

**Beweisanträge und Unterlagen:**

- Ich fordere ausserdem die vollständige Schlussabrechnung der Nachlasskonten seit dem Tod von Alfred Bernhard Neidhardt.  
Insbesondere fordere ich:
  - Offenlegung des Veräusserungserlöses der Liegenschaft in Kloten (Grundbuchamt Kloten, Verkaufsdatum ca. Mai 2021)
  - Kontoauszüge sämtlicher Nachlass- und Abwicklungskonten (VZ, UBS etc.) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 04.10.2021
  - Nachweis der Verwendung von Vermögenswerten durch Frau Frieda Neidhardt bzw. allfällige Zuwendungen an Dritte

**Kommunikation:**

Ich bitte um ausschliesslich schriftliche Kommunikation – bevorzugt per E-Mail an [erbe@baba.ch](mailto:erbe@baba.ch).

Von telefonischen oder persönlichen Kontaktversuchen bitte ich ausdrücklich abzusehen.

Eine menschliche und transparente Kommunikation wurde durch die anhaltenden, teilweise massiven verbalen Entgleisungen Ihrerseits sowie wiederholte verbale Angriffe und Falschbehauptungen durch Herrn Urs Jürg Neidhardt nachhaltig unterbunden. Ein natürlicher Informationsfluss war dadurch seit längerer Zeit faktisch nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüssen

**Barbara Beeler**